



PREISBLATT

der Erdwärme Grünwald GmbH

gültig ab 01.05.2013

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Leistungspreis (LP)
- Arbeitspreis (AP)
- Messpreis (MP)

Leistungspreis (LP)

Der Leistungspreis (LP) wird nach der bestellten Wärmeleistung berechnet. Der Leistungspreis ist ab Vertragsbeginn des Fernwärme-Versorgungsvertrags zu entrichten. Für die Berechnung des Leistungspreises liegen folgende Basisleistungspreise (LP0) zugrunde:

Preis- gruppe	Bestellte Wärmeleistung (KW)	monatlicher LP (€/Monat), netto für Höchstwert der Preisgruppe	LP (€/KWxJahr) netto	LP (€/KWxJahr) brutto
1	0 - 20 kW je kW	44,85	26,91	32,02
2	21 kW – 50 kW je kW	112,13	26,91	32,02
3	51 kW – 100 kW je kW	224,25	26,91	32,02
4	101 kW – 200 kW je kW	431,17	25,87	30,79
5	größer 201 kW je kW	Individuelle Berechnung	25,87	30,79

Der Leistungspreis (LP)

- ist unabhängig von der Energieabnahme des Kunden während der gesamten Vertragslaufzeit durch den Kunden an EWG zu bezahlen.
- liefert einen Deckungsbeitrag zu den bei EWG anfallenden Fixkosten.
- hat einen Investitionskostenanteil von 50% und einen Lohnanteil von 40%. Diese Anteile unterliegen der Preisleitung. Der übrige Anteil von 10% ist fix und bleibt während der Vertragsdauer unverändert.

Der Leistungspreis (LP) ändert sich entsprechend den nachfolgenden Preisanpassungsbedingungen.

$$LP = LP_0 \times (0,1 + 0,5 I/I_0 + 0,4 L/L_0)$$

Es bedeutet:

LP = jeweils neuer Leistungspreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.1

LP₀ = Basisleistungspreis

I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.1

Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)

- I_0 = Basis für Investitionsgüter
 = Jahreswert 2010 = Basis mit 2005 = 100, gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)
- L = Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.1

 Es gilt das arithmetische Mittel, errechnet aus den zuletzt veröffentlichten vier Quartalswerten (Beispiel für Preisanpassung Mai 2012 gilt Mittelwert aus 4. Quartal 2010 und 1. – 3. Quartal 2011) gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index für tarifliche Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Energieversorgung
- L_0 = Basis für Lohnindex
 = Jahreswert 2010 = Basis, mit 2005 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index für tarifliche Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Energieversorgung

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis (AP) ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge. Der Berechnung des Arbeitspreises liegen folgende Basisarbeitspreise (AP_0) in Abhängigkeit der bestellten Wärmeleistung zugrunde:

Preis-gruppe	Bestellte Wärmeleistung (KW)	AP (€/MWh) netto	AP (€/MWh) brutto
1	0 – 20 kW	58,39	69,48
2	21 kW – 50 kW	58,39	69,48
3	51 kW – 100 kW	58,39	69,48
4	101 kW – 200 kW	58,39	69,48
5	größer 201 kW	58,39	69,48

Der Arbeitspreis (AP)

- deckt die mit der Wärmeabnahme verbundenen variablen Kosten für die Lieferung der Wärme aus Geothermie sowie aus dem Spitzen- und Reserveheizwerk ab.
- Er ist zu 15% an die Entwicklung von Investitionskosten gebunden, zu 35 % an Heizöl EL und zu 40 % an Strom. Der Rest, 10 %, ist fix.

Der Arbeitspreis (AP) ändert sich entsprechend folgender Preisanpassungsformel:

$$AP = AP_0 \times (0,1 + 0,15 \frac{I}{I_0} + 0,35 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,40 \frac{S}{S_0})$$

Es bedeutet:

- AP = jeweiliger Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.2
 AP_0 = Basisarbeitspreis

- I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.2
 Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)
- I_0 = Basis für Investitionsgüter
 = Jahreswert 2010 = Basis mit 2005 = 100, gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)
- HEL = jeweiliger Preis für Heizöl ExtraLeicht zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.2 als arithmetischer Mittelwert, der veröffentlichten Monatswerte März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, einschl. Mineralölsteuer und Energievorratszuschlag (=Erdölbevorratungsbeitrag) gültig für München, ohne Mehrwertsteuer, in €/hl
- HEL_0 = Basis für leichtes Heizöl
 Jahreswert 2010 = Basis, als arithmetischer Mittelwert der Monatswerte Januar bis Dezember 2010 vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, einschl. Mineralölsteuer und Energievorratszuschlag (=Erdölbevorratungsbeitrag) gültig für München, ohne Mehrwertsteuer, in €/hl
- S = jeweiliger Stromindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.2 als Jahresmittelwert, errechnet aus den veröffentlichten Monatswerten März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden (Lfd.-Nr. 619)
- S_0 = Basis Strompreisindex
 = Jahreswert 2010 = Basis, mit 2005 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden (Lfd.-Nr. 619)

Messpreis (MP)

Der Messpreis (MP) wird erhoben für Betrieb und Wartung der Zähler, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung für die Abrechnung.

Der Berechnung des Messpreises liegen folgende Basismesspreise (MP) zugrunde.

Preisgruppe	Bestellte Wärmeleistung (KW)	MP (€/Zähler und Jahr) netto	MP (€/Zähler und Jahr) brutto
1	0 – 20 kW	103,48	123,14
2	21 kW – 50 kW	155,22	184,71
3	51 kW – 100 kW	206,96	246,28
4	101 kW – 200 kW	362,19	431,01
5	größer 201 kW	517,41	615,72

Der Messpreis (MP)

- ist unabhängig von der Energieabnahme des Kunden während der gesamten Vertragslaufzeit durch den Kunden an EWG zu bezahlen.
- muss die bei EWG anfallenden Kosten für die Messung decken.
- hat einen Investitionskostenanteil von 50% und einen Lohnanteil von 40%. Diese Anteile unterliegen der Preisgleitung. Der übrige Anteil von 10% ist fix und bleibt während der Vertragsdauer unverändert.

Der Messpreis (MP) ändert sich entsprechend folgenden Preisgleitklauseln:

$$MP = MP_0 \times (0,1 + 0,5 I/I_0 + 0,4 L/L_0)$$

Es bedeutet:

MP = jeweils neuer Messpreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.1

MP₀ = Basismesspreis

I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.1

Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)

I₀ = Basis für Investitionsgüter
 = Jahreswert 2010 = Basis mit 2005 = 100, gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)

L = Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß 3.1
 Es gilt das arithmetische Mittel, errechnet aus den zuletzt veröffentlichten vier Quartalswerten (Beispiel für Preisanpassung Mai 2012 gilt Mittelwert aus 4. Quartal 2010 und 1. – 3. Quartal 2011) gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index für tarifliche Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Energieversorgung

L₀ = Basis für Lohnindex
 = Jahreswert 2010 = Basis, mit 2005 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index für tarifliche Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Energieversorgung

2. Netzanschlusspreise

Die Preise für Netzanschlüsse der EWG benennen die Beträge für Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Anschlüssen an die Fernwärmeversorgung.

2.1. Baukostenzuschüsse

Die Baukostenzuschüsse (BKZ) sind gestaffelt nach vereinbarter Leistung und werden je Hausanschluss unter Berücksichtigung der Ausführung im vorgelagerten Netz pauschal berechnet.

Für die erstmalige Erstellung von Verteilanlagen werden vom Anschlussnehmer folgende Baukostenzuschüsse erhoben:

Leistung	Baukostenzuschuss (BKZ)	
	netto	brutto
Bis zu 100 kW	kein BKZ	kein BKZ
Ab 101 kW bis 200 kW	je kW 20 €/kW	je kW 23,80 €/kW
Ab 201 kW bis 500 kW	zzgl. je kW 10 €/kW	zzgl. je kW 11,90 €/kW

Ab einer bestellten Wärmeleistung von über 500 kW erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Hausanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Das Produkt aus Anschlusswert und Preis (€/kW) ergibt den Baukostenzuschuss.

2.2. Preise für Herstellung von Hausanschlüssen

Der Anschluss eines Objektes muss für die EWG technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die EWG oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig in der Verteilleitung zum Anschlussraum. Die Lage der Leitungen wird im Benehmen mit dem Anschlussnehmer festgelegt; dabei sind die besonderen Umstände des jeweiligen Grundstücks angemessen zu berücksichtigen (z. B. Wege oder andere bauliche Anlagen).

2.2.1. Pauschale für Hausanschluss und Hausanschluss nach Anschlussleistung

Die Pauschale für den Hausanschluss enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Grabungsaufwand in öffentlichem Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche.

Der Standardhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und endet an den in den TAB definierten Eigentumsgrenzen der EWG.

Bis zu einer Anschlussleistung von 100 kW beträgt der Preis für einen Standardhausanschluss 3.000,- € netto, bzw. 3.570,- € brutto.

Ein Standard-Hausanschluss ist ein Fernwärmeanschluss mit einer Anschlussleitung bis DN 25.

In der Pauschale für den Anschluss an das Fernwärmenetz sind ein Vor-Ort-Termin mit dem Anlagen- bzw. Heizungsbauer, sowie folgende Leistungen enthalten:

- Bis zu 30 Tm (Trassenmeter) je isolierter Hausanschlussleitung (Vor- und Rücklauf), sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Hausstation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen und Erschwernisse) und des Wiederverfüllens und der Verdichtung. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz. Die in der Pauschale enthaltenen 30 Tm Mehrlängen werden beginnend ab der Hausstation berechnet. Eine Berechnung von Mehrlängen erfolgt für im Erdreich verlegte Leitungen auf dem Grundstück (siehe 2.2.3.1).
- Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Hausstation (= Übergabestation + Hauszentrale) mit Wärmetauscher, Regelventil, Regelung Wärmemengenzähler und weiteren Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.

Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Hausstation, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

Leistungen, die nicht dem Umfang des Standardhausanschlusses entsprechen, werden separat abgerechnet. Als keine Standard-Konditionen gelten zum Beispiel Anschlüsse in druckwasserdichter Bauweise oder mit einer Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden, Wiederanschlüsse und mehrere Anschlüsse für ein Objekt.

2.2.2 Preise für Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse errechnen sich die Preise wie folgt:

Anschlussleistung (KW)	Preis für Hausanschluss	
	netto	brutto
Die ersten 100 kW, pauschal	3.000,- €	3.570,- €
zzgl. für jedes weitere kW bis 200 kW	+ 20,- €/kW	+ 23,80 €/kW
zzgl. für jedes weitere kW über 200 kW	+ 10,- €/kW	+ 11,90 €/kW

Die EWG behält sich vor, Kunden, die sich frühzeitig für einen Fernwärmeanschluss entscheiden, einen sog. **Frühbucherrabatt** auf die Hausanschlusskostenpauschale bis 100 kW Anschlussleistung in Höhe von 1.500,- € netto, bzw. 1.785 € brutto, anzubieten. Die Konditionen für einen **Frühbucherrabatt** richten sich u. a. nach dem Baufortschritt und werden von EWG separat veröffentlicht.

2.2.3 Weitere Preisbestandteile für die Herstellung eines Hausanschlusses

2.2.3.1 Mehrlängenbetrag über 30 Trassenmeter je Hausanschlussleitung auf privatem Grund

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohr- bzw. Kabelanteil je angefangenem Meter (Vor- und Rücklauf) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. In den Kosten sind die notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen und Erschwernisse) sowie die Wiederverfüllung und Verdichtung enthalten.

Im Erdreich verlegte Leitungen

Nennweite	Mehrlängen in €/Tm netto	Mehrlängen in €/Tm brutto
DN 25	200,-	238,-
DN 32	200,-	238,-
DN 40	200,-	238,-
DN 50	200,-	238,-
DN 65	Auf Anfrage	Auf Anfrage
DN 80	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Die Kosten werden pro Trassenmeter (Tm), erhoben. Zur Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 0,5 m gerundet.

2.2.3.2 Befestigte Flächen

Wird die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch die EWG durchgeführt, werden anfallende Kosten nach Aufwand berechnet.

2.2.3.3 Erschwernisse

- Nicht enthalten in der Pauschale (siehe 2.2.1) sind besondere Erschwernisse, z. B. die Beseitigung von Hindernissen wie beispielsweise alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.
- Nicht enthalten in der Pauschale (siehe 2.2.1) sind weiterhin Wiederherstellungen, z. B. von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.).
- Soweit die in a) und b) aufgeführten Arbeiten von der EWG übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen. Die EWG ist berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d. h. der Herstellungskosten zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags zu verlangen.

Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch Erschwernisse erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 35,- € (netto), 41,65 € (brutto, inkl. 19% MWSt.) in Rechnung gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags gesondert erhoben.

2.2.3.4 Außerbetriebnahme, Stilllegung von Hausanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt der EWG die entstandenen Kosten für eine Außerbetriebnahme oder die Stilllegung des Hausanschlusses nach Aufwand, wenn dies von ihm veranlasst wird.

Eine endgültige Stilllegung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Hausanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist (vgl. auch § 8 Abs.4 AVBFernwärmeV).

2.2.3.5 Änderung an Hausanschlüssen

Die Kosten für Umlagungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Hausanschlüssen werden nach Aufwand berechnet.

Auf Basis bisheriger Anschlusswerte wird jede Änderung am Mengenbegrenzer dem Anschlusskunden pauschal berechnet. Sommerreduzierungen werden grundsätzlich nicht angeboten.

Kosten für den Umbau der Mess- und Regelstrecke sind hierbei nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.2.3.6 Fehlfahrten

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die Inbetriebsetzung und/oder Anlagenüberprüfung durch die EWG zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich und wird eine erneute Anfahrt notwendig, wird diese pauschal berechnet.

	netto in €	brutto in €
Fehlfahrt	70,-	83,80

2.2.3.7 Stundensatz

Der Stundensatz eines EWG-Technikers beträgt 70 €/h netto, bzw. 83,80 brutto.

3. Preisanpassungen

3.1 Der Leistungspreis (LP) und der Messpreis (MP) werden einmal jährlich zum 01. Mai angepasst, erstmals zum 1. Mai 2012.

3.2 Der Arbeitspreis (AP) wird einmal jährlich zum 1. Mai angepasst, erstmals zum 01. Mai 2012.

3.3 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

3.4 Schwellenwert

Die EWG behält sich vor, eine Preisanpassung erst dann vorzunehmen, wenn der nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 1.600 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als $\pm 0,25$ €/MWh netto, bzw. 0,30 €/MWh brutto abweicht.

3.5 Ausschöpfung

Soweit bei Preisanpassungen die Preisentwicklung nicht voll ausgeschöpft wurde, kann die EWG die Preise auch bei unveränderter Kostenlage bzw. bei unveränderten Indexwerten anpassen, jedoch nicht rückwirkend.

Die EWG ist außerdem berechtigt und verpflichtet, bei Preisanpassungen die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt zu berücksichtigen.

- 3.6 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte berechnete Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.
- 3.7 Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Fernwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen oder den marktkonformen Fernwärmepreisen im Missverhältnis stehen, bleibt eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.
- 3.8 Sollten die Preise für Heizöl, Investitionsgüter oder die Löhne als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für Heizöl, Investitionsgüterindex oder Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 3.9 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, ist die EWG berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

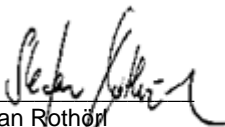
4. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Alle vorgenannten Preise und Entgelte verstehen sich netto, bzw. brutto incl. MwSt. von zur Zeit 19 %. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen werden durch öffentliche Bekanntgabe geändert.

5. Mahngebühren

Dem Kunden wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,- € berechnet.

Grünwald, den 01.05.2012



Stefan Roth
Geschäftsführer Erdwärme Grünwald GmbH